

**Geschäftsordnung für die Departments an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(GO-Dep)  
vom 23. Juli 2018**

Gem. § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg erlässt die Hochschulleitung folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments .....	1
§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu den Departments.....	1
§ 3 Zuständigkeiten des Departments.....	2
§ 4 Leitung des Departments.....	2
§ 5 Studienbereichsverantwortliche.....	2
§ 6 Departmentrat .....	3
§ 7 Aufgaben der Departmentleitung .....	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage: Übersicht über die Departments.....	5

**§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments**

(1) An der Hochschule für Musik Nürnberg werden folgende Departments als wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen gem. Art 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG gebildet:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Instrumente/Orchester
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen

(2) Die Departments werden entsprechend der Anlage zu dieser Geschäftsordnung in Studienbereiche untergliedert.

**§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu den Departments**

(1) <sup>1</sup>Die Zuordnung der Lehrenden erfolgt durch die Hochschulleitung bei der Begründung der Mitgliedschaft an der Hochschule. <sup>2</sup>Veränderungen werden zu Beginn jedes Semesters von der Departmentleitung angepasst und zur Beschlussfassung über die Zuordnung an die Hochschulleitung gemeldet.

(2) Die Studierenden sind keinen bestimmten Departments zugeordnet.

### **§ 3 Zuständigkeiten des Departments**

Ein Department ist für die Koordination folgender Aufgaben zuständig:

- Lehrorganisation:
  - Bedarfserhebung des Lehrangebots (semesterbezogen)
  - Unterrichtseinteilung
  - Koordination der Lehraufträge
  - Durchführung einer qualitätsgesicherten Vergabe von Lehraufträgen in Absprache mit der Hochschulleitung
- Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement:
  - Unterstützung in der Entwicklung neuer Studiengänge
  - Mitarbeit bei der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge
  - Vorschläge zur Aufhebung bestehender Studiengänge
  - Unterstützung bei den sich aus dem Qualitätsmanagementsystem ergebenden Aufgaben
- Kommunikation und Organisation:
  - Koordination von Anschaffungen
  - Veranstaltungsplanung (Konzerte, Workshops, Fortbildungen) in Absprache mit der bzw. dem zuständigen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und dem Künstlerischen Betriebsbüro

### **§ 4 Leitung des Departments**

(1) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren durch die Hochschulleitung bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>3</sup>Scheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Departments vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Departments unterbreiten der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit Vorschläge für die Besetzung der Leitung des Departments. <sup>2</sup>Den Vorschlägen muss eine demokratische Entscheidung der Departments zugrunde liegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird im Rahmen einer Vollversammlung der Departments herbeigeführt, zu der die amtierende Leiterin bzw. der amtierende Leiter des Departments rechtzeitig einlädt und die von ihr bzw. ihm geleitet wird. <sup>4</sup>Mit dem Vorschlag nach Satz 1 ist die schriftlichen Einverständniserklärungen der genannten Personen vorzulegen.

### **§ 5 Studienbereichsverantwortliche**

(1) <sup>1</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Departments bestellt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Eine Lehrperson kann auch für mehrere Studienbereiche als Studienbereichsverantwortliche bzw. Studienbereichsverantwortlicher vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Studienbereichsverantwortlichen beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>5</sup>Scheidet eine Studienbereichsverantwortliche bzw. ein Studienbereichsverantwortlicher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>6</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Leitung des Departments in den in § 3 genannten Aufgaben und insbesondere in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereiches. <sup>2</sup>Die Studienbereichsverantwortlichen wirken im Departmentrat mit und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich.

## § 6 Departmentrat

(1) <sup>1</sup>In jedem Department wird ein Departmentrat gebildet, der mindestens einmal im Semester tagt.

<sup>2</sup>Dem Departmentrat gehören an:

- die Leiterin bzw. der Leiter des Departments als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

- die Studienbereichsverantwortlichen.

<sup>3</sup>Besteht der Departmentrat nach Satz 2 aus weniger als fünf Lehrenden, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag der Departments so viele weitere Lehrende in den Departmentrat, bis der Departmentrat aus fünf Lehrenden besteht. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung. <sup>5</sup>Zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter wirken im Departmentrat beratend mit. <sup>6</sup>Die studentischen Vertreter werden durch den Studentischen Konvent entsandt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren Lehrenden im Departmentrat nach Abs. 1 Satz 3 beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>3</sup>Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Departmentrat unterstützt die Leitung des Departments bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup>Der Departmentrat benennt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Leitung des Departments.

(4) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments lädt schriftlich mindestens einmal im Semester zu einer Departmentratsitzung ein. <sup>2</sup>Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. <sup>4</sup>In begründeten Fällen können auch Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) zugelassen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>5</sup>Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. <sup>6</sup>Es ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Leitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Departmentrates und der Hochschulleitung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. <sup>7</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Leitung des Departments Rüge eingelegt wird.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse des Departmentrates werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

## § 7 Aufgaben der Departmentleitung

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments

1. ist federführend zuständig für die Umsetzung der Aufgaben nach § 3,
2. meldet der Hochschulleitung jedes Semester die Veränderungen der Zuordnung von Lehrenden zum Department betreffend,
3. beruft Vollversammlungen ein und leitet die Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4,
4. lädt zu den Departmentratsitzungen ein und leitet diese,
5. gehört gemäß Grundordnung der Erweiterten Hochschulleitung an und nimmt an deren Sitzungen teil,
6. informiert regelmäßig die Mitglieder des Departments über laufende Angelegenheiten, auch über die Sitzungen hinaus.

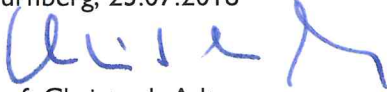
(2) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments lädt schriftlich mindestens einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung des Departments ein. <sup>2</sup>Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. <sup>3</sup>Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. <sup>4</sup>Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>5</sup>Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Einzelne Aufgaben können von der Leitung des Departments auf Studienbereichsverantwortliche delegiert werden.

## § 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

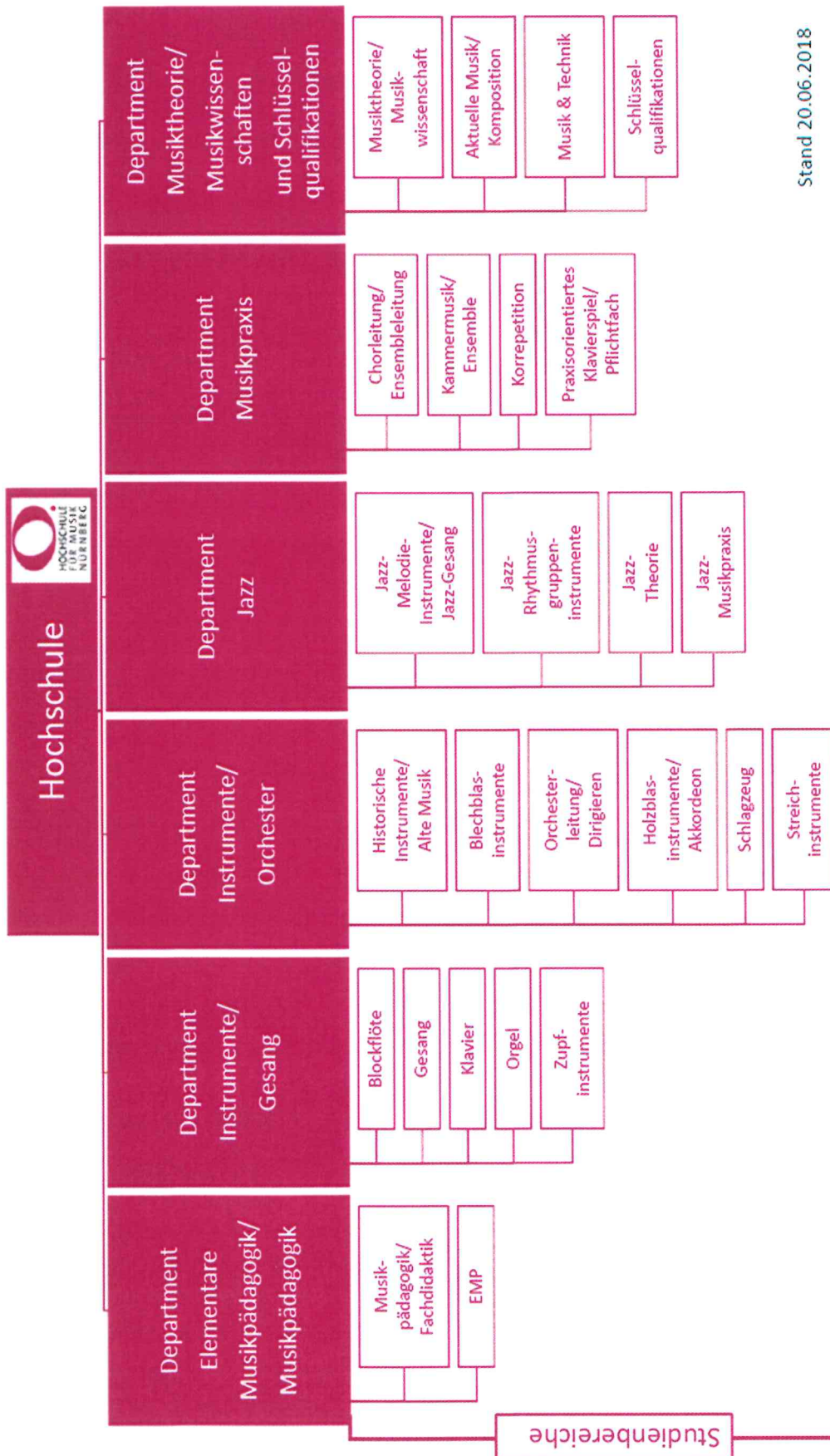
- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die erstmalige Zuordnung der Lehrenden zu den Departments durch die Hochschulleitung zum Stichtag 01.10.2018.
- (3) Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 übernimmt der Präsident die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters für die Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4 für die Amtszeit 01.10.2018 bis 30.09.2020.

Nürnberg, 23.07.2018



Prof. Christoph Adt  
Präsident

Anlage: Übersicht über die Departments



Stand 20.06.2018